





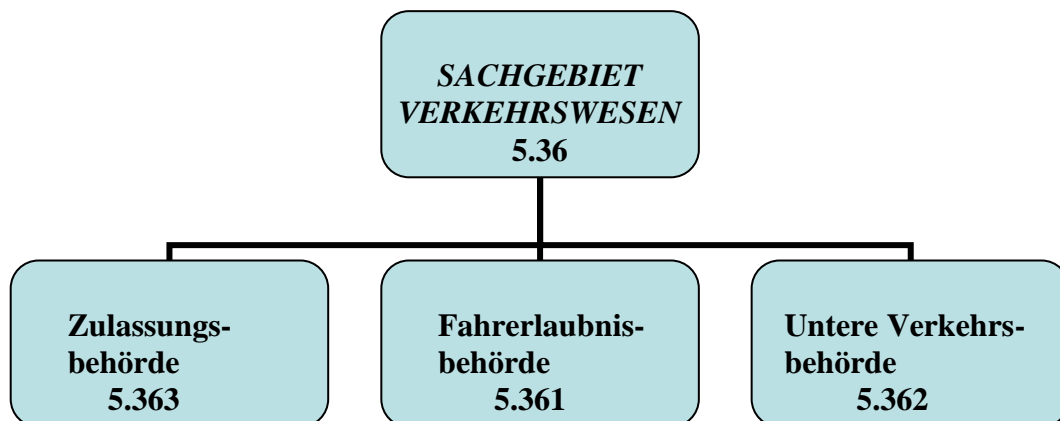
Inhaltsverzeichnis

Zulassungsbehörde	Seite 2
Fahrerlaubnisbehörde	Seite 4
Untere Verkehrsbehörde	Seite 5

SACHGEBIET VERKEHRSWESEN

Das Sachgebiet Verkehrswesen befindet sich als Außenstelle des Landratsamtes Traunstein in der Gabelsberger Str. 8 in 83278 Traunstein.

Das Sachgebiet unterteilt sich in drei Bereiche.



BEREICH ZULASSUNGSBEHÖRDE

Der Fahrzeugbestand der Zulassungsbehörde Traunstein umfasst derzeit 147.000 im Verkehr befindliche Fahrzeuge und 207.000 außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge. Dadurch nimmt die Zulassungsbehörde Traunstein einen der ersten Plätze unter den Zulassungsbehörden in Oberbayern ein. Neben der großen Palette an Zulassungsvorgängen wie Neuzulassungen, Fahrzeugumschreibungen innerhalb und außerhalb, Wiederezulassungen, Einfuhren, Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen, Adressänderungen und technischen Einträgen ist auch eine Vielzahl von Verwaltungstätigkeiten zu bearbeiten wie Kaufverträge, Mängelanzeigen, Versicherungsanzeigen, Adressanzeigen und Auskünfte. Besonders zu bemerken ist die steigende Anzahl von nicht versicherten Fahrzeugen. So mussten allein 2010 über 2200 Maß-

nahmen wegen fehlendem Versicherungsschutz ergriffen werden. Wie erwartet, wurden die durch die Abwrackprämie erhöhten Zahlen an Pkw-Neuzulassungen 2010 nicht erreicht. Von 8300 Pkw-Neuzulassungen im Jahr 2009 ging der Wert auf 5660 zurück (-32 %). Dagegen ist aber der Gebrauchtwagenmarkt deutlich angestiegen. Allein im Landkreis Traunstein wechselten in diesem Bereich 19.000 Fahrzeuge den Besitzer. Großes Interesse findet nach wie vor die Wunschkennzeichenreservierung. Jährlich werden ca. 2.800 Wunschkennzeichen reserviert. Hierfür fallen Verwaltungsgebühren in Höhe von 12,80 € (10,20 € Wunschkennzeichen und 2,60 € Vorwegreservierung) an. Positiv hervorzuheben ist die Möglichkeit der Wartezeitverkürzung durch die neu geschaffene

Internet-Terminvereinbarung für Privatpersonen. Gerade während der Stoßzeiten an den Vormittagen im Frühjahr bietet sich durch die rechtzeitige Terminbuchung eine Möglichkeit, zeitsparend bis zu 3 Zulassungsvorgänge unter einer Terminnummer erledigen zu können.

Das Thema „Wechselkennzeichen“ dürfte wohl für das Jahr 2011 eines der bestimmenden Themen werden. Ein fertiges Gesetz tritt aber wohl erst Mitte 2011 in Kraft. Unklar ist noch, wie viele Autos auf ein Kfz-Wechselkennzeichen angemeldet werden können.

Voraussichtlich werden es drei verschiedene Fahrzeuge sein. Man kann jedoch nur bei Wagen, die nicht gleichzeitig genutzt werden, das Wechselkennzeichen verwenden, also zum Beispiel als Ersatz für ein Saisonkennzeichen.

Ein großes Fragezeichen steht auch noch hinter der Kfz-Steuer und den Kosten für die Versicherung.

Ein weiteres Schlagwort für die Zukunft dürfte das von Bundesverkehrsminister Dr. Peter Ramsauer geplante „Mini-Kennzeichen“ für Motorräder sein. Das 18 x 20 cm große Schild soll rechtzeitig für die Motorradsaison im Frühjahr eingeführt werden. Die dazu notwendige Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung soll der Bundesrat im März 2011 beschließen.

Die Kennzeichenreservierung und die Terminvereinbarung wie auch andere zulassungsrelevante Informationen finden Sie unter www.landkreis-traunstein.de.

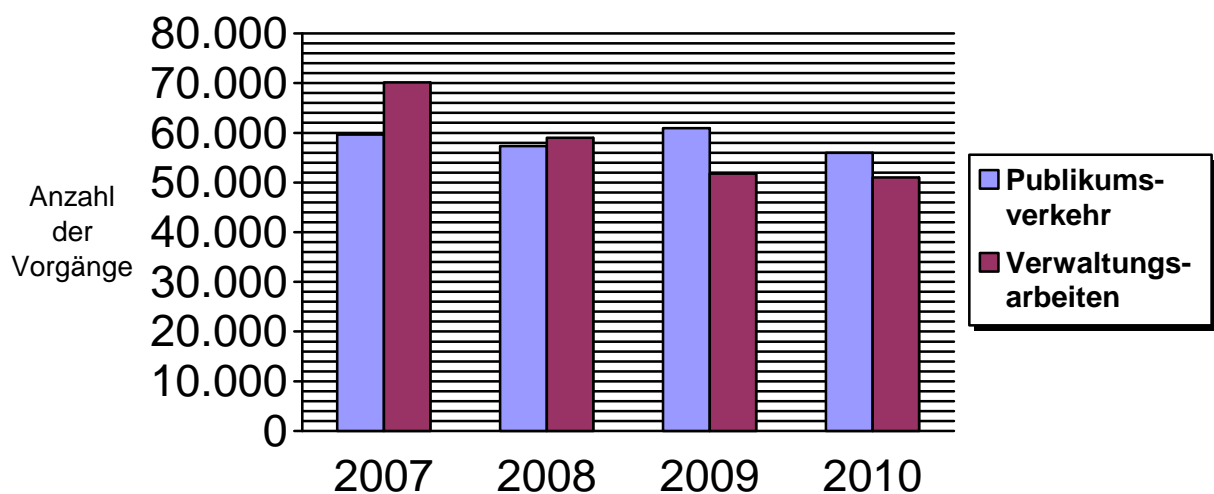
Die Zulassungsbehörde in Traunstein hat folgende

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Mi., Fr.:	08.00 bis 12.00 Uhr
Mo. zusätzlich:	13.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 17.15 Uhr

Achtung: Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten!!!

Vorgangsstatistik der Zulassungsbehörde



BEREICH FAHRERLAUBNISBEHÖRDE

Die Fahrerlaubnisbehörde ist u.a. zuständig für die Ersterteilung, Erweiterung, Neuerteilung und Verlängerung von Fahrerlaubnissen. Im Jahr 2010 wurden insgesamt 6660 Führerscheine ausgegeben. Hiervon wurden 1859 Führerscheine verlängert bzw. erweitert.

Im selben Zeitraum wurden 151 Fahrerlaubnisse durch die Verwaltungsbehörde eingezogen. Nach vorangegangenem Entzug wurden insgesamt 211 Fahrerlaubnisse neu erteilt.

Eine Führerscheinverlängerung kommt in Betracht bei den Fahrerlaubnisklassen C, CE (Lkw) sowie D, DE, D1 und D1E (Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung). Führerscheine der Klassen C und CE, die vor dem 01.01.1999 erteilt wurden, werden ab dem 50. Lebensjahr befristet für 5 Jahre erteilt. Die Führerscheine der Klassen D, DE, D1 und D1E sowie C, CE (Erteilungsdatum ab 01.01.1999) müssen alle fünf Jahre verlängert werden. Das bedeutet, dass vor Ablauf des Führerscheins eine ärztliche und augenärztliche Untersuchung erforderlich ist. Bei der Personenbeförderung sind ab dem 50. Lebensjahr zusätzliche Leistungstests notwendig.

An dieser Stelle möchten wir auch auf das am 01.10.2006 in Kraft getretene Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz hinweisen. Danach ist beim Erwerb der Fahrerlaubnisklassen C, CE ab dem 10.09.2009 und bei den Fahrerlaubnisklassen D, DE seit 10.09.2008 der Erwerb einer Grundqualifikation für den gewerblichen Güterkraft- und Personenverkehr erforderlich. Eine Weiterbildung von 35 Stunden ist im Abstand von jeweils fünf

Jahren zu wiederholen. Bei Besitzständen vor dem 10.09.2008 bzw. 10.09.2009 ist nur eine Weiterbildung von 35 Stunden in fünf Jahren nachzuweisen.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.muenchen.ihk.de zu finden.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern machte mit Wirkung vom 01.09.2005 von der Möglichkeit der Teilnahme an dem Modellversuch „Begleitetes Fahren mit 17 Jahren“ Gebrauch. Seither wurden im Landkreis Traunstein 5099 Prüfbescheinigungen ausgehändigt.

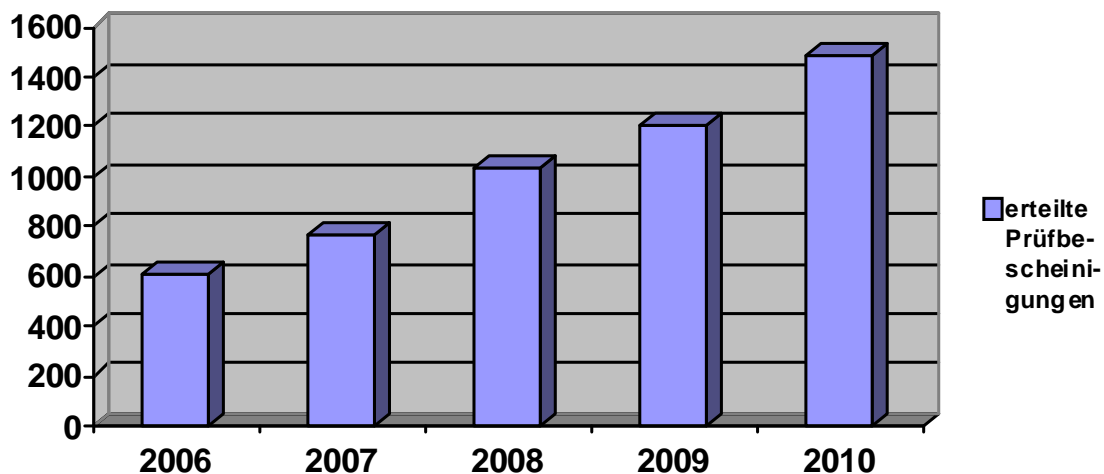
Ab 01.01.2011 wird der Modellversuch aufgrund der guten Erfahrungen und der gesunkenen Unfallzahlen von Fahranfängern, die am Modellversuch teilgenommen haben, in geltendes Recht übergeführt. Außerdem ist die Fahrerlaubnisbehörde für das Fahrlehrer- und Fahrschulwesen zuständig und bearbeitet Angelegenheiten des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit von vollständigen Führerscheinanträgen beträgt derzeit ca. eine Woche. Antragsformulare sind online unter www.traunstein.com abzurufen.

Die Fahrerlaubnisbehörde in Traunstein hat folgende **Öffnungszeiten**:

Mo., Di., Mi., Fr.:	08.00 bis 12.00 Uhr
Mo. zusätzlich:	13.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 17.15 Uhr

Modellversuch "Begleitetes Fahren mit 17"



BEREICH UNTERE VERKEHRSBEHÖRDE

Die Untere Verkehrsbehörde erfüllt in Ihrem Zuständigkeitsbereich alle Aufgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Die StVO regelt und lenkt den öffentlichen Verkehr. Die 46. Änderungsverordnung zur StVO trat zum 01.09.2009 in Kraft, sie wurde vom Bundesverkehrsminister 2010 für nichtig erklärt. Derzeit gilt die Rechtslage zum Stand vom 01. Februar 2009.

Die Tätigkeit der Unteren Verkehrsbehörde ist geprägt von der Zusammenarbeit mit der Polizei und den Straßenbaulastträgern (Freistaat Bayern bzw. Landkreis, Gemeinden). Sie umfasst insbesondere folgende Arbeitsschwerpunkte:

Anordnung sämtlicher Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen an Kreis-, Staats- und Bundesstraßen, 143 erteilte Genehmigungen für Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund sowie 190 verkehrsrechtliche Anordnungen für Baustellen an o.g. Straßen. Außerdem werden Ausnahmegenehmigungen von Verkehrsverboten (z.B. Sonn- und Feiertagsfahrverbot, Gewichtsbeschränkungen) sowie Genehmigungen von Park-

erleichterungen für Handwerker und im sozialen Dienst tätige Personen erteilt.

Einen großen Zeitrahmen beanspruchen Verkehrsschauen mit der Polizei, den Straßenbaulastträgern sowie den Bahnverkehrsunternehmen zu allen denkbaren Themen des Straßenverkehrs (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Radwegebau, Fußgängerüberwege, geschlossene Ortschaften etc.).

In diesem Zusammenhang ist auch die Zugehörigkeit zur Unfallkommission zusammen mit der Polizei und dem Staatl. Bauamt Traunstein zu nennen; dort werden die Unfallhäufungsstellen auf den Staats- und Bundesstraßen begutachtet und Lösungen zur Minderung der Unfallgefahren erarbeitet. Für die Kreisstraßen ist die Einrichtung einer Unfallkommission ebenfalls geplant.

Die Untere Verkehrsbehörde gibt Stellungnahmen im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung ab und führt die Rechtsaufsicht über die Gemeinden beim Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes. Sie ist außerdem zuständig für die Über-

wachung des Verbots, an Straßen außerorts Werbeanlagen aufzustellen.

In der Verkehrsbehörde gibt es außerdem eine Verkehrssicherheitsbeauftragte. Diese ist Ansprechpartnerin für alle Bürger des Landkreises Traunstein im Zusammenhang mit Problemen des öffentlichen Straßenverkehrs. Die Große Kreisstadt Traunstein hat einen eigenen Verkehrssicherheitsbeauftragten für ihren Zuständigkeitsbereich. Die Verkehrssicherheitsbeauftragte nimmt alle Vorschläge und Anregungen, soweit sie der Verkehrssicherheit dienlich sind, entgegen und leitet diese an die zuständigen Stellen, wie z.B. Straßenbaulastträger, Gemeinden, Polizeidienststellen etc. weiter.

Die Untere Verkehrsbehörde erteilt auch Taxi-, Mietwagen- und Ausflugsfahrtenkonzessionen sowie Güterkraftverkehrserlaubnisse und Gemeinschaftslizenzen für den gewerblichen Güterkraftverkehr. Im Landkreis Traunstein sind 184 Güterkraftverkehrsunternehmen ansässig. 68 genehmigte Taxen und 77 Mietwagen führen entgeltliche Personenbeförderungen durch. Zudem ist sie für die Erteilung von Genehmigungen für die im öffentlichen Rettungsdienst eingesetzten Rettungstransportwagen und Krankenkraftwagen nach dem Bayer. Rettungsdienstgesetz zuständig. Hinsichtlich der vorgenannten Rechtsbereiche ist sie auch zuständige Bußgeldbehörde, wobei sich die größte Anzahl von Bußgeldverfahren aus Zuwiderhandlungen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz ergeben. Ebenfalls erfolgt seitens der Unteren Verkehrsbehörde die Anordnung von Fahrtenbuchauflagen nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in solchen Fällen, in denen der verantwortliche Fahrzeugführer nach einem Verkehrsverstoß nicht ermittelt werden konnte. Daneben

werden Fahrwegbestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter erteilt.

Außerdem erteilt die Untere Verkehrsbehörde Erlaubnisse zur Durchführung von Großraum- und Schwertransporten sowie Ausnahmegenehmigungen zur Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und/oder Überlänge. Im Jahr 2010 wurden 417 solcher Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Mit der Einführung von VEMAGS (Verfahrensmanagementsystem für Großraum- und Schwertransporte) im September 2008, haben die Unternehmer die Möglichkeit, die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis und/oder Ausnahmegenehmigung für den Großraum- und Schwerverkehr online zu stellen.

Die Ausnahmegenehmigungen von den Bau- und Betriebsvorschriften gemäß § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden bei bestehender Sichtfeldeinschränkung durch die Untere Verkehrsbehörde erteilt. Dies trifft z.B. bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Schaufelladern oder Staplern zu.

Ferner ist die Untere Verkehrsbehörde zuständig für den Vollzug der Schifffahrtsordnung und somit für die Genehmigung, Zulassung und Registrierung von Elektro-, Motor-, Segel- und Mietbooten, Fahrgastschiffen sowie für die Erteilung von Gästegenehmigungen auf dem Chiemsee und Waginger See. Insgesamt gibt es derzeit Genehmigungen bzw. Zulassungen für 3423 Segelboote, 1188 Elektroboote, 333 Motorboote - wobei private Motorboote grundsätzlich verboten sind -, 156 Mieltretboote, 117 Mietruderboote und 17 Fahrgastschiffe. Zudem wurden im Jahr 2010 insgesamt 171 Gästegenehmigungen erteilt.

Als Schifffahrts-Fachbehörde werden zudem Stellungnahmen in wasserrechtlichen Verfahren abgegeben.

Wir sind bestrebt, einen bürgernahen, unbürokratischen und schnellen Service zu bieten. Dabei sind wir aber auf die Zusammenarbeit mit den Antragstellern angewiesen. Nur wenn Anträge mit den erforderlichen Unterlagen und Angaben sowie ausreichendem Vorlauf rechtzeitig und möglichst vollständig vorliegen, kann eine sachgerechte Beratung, Prüfung und zeitgerechte Entscheidung erfolgen.

Veranstaltungstermine werden zumeist mit mehreren Monaten Vorlauf festgelegt. Auch größere Baumaßnahmen im Straßenbereich werden von den Baufirmen mit entsprechendem Vorlauf geplant. Das gilt in der Regel auch für Lkw-Transporte an Sonn- und Feiertagen bzw. zur Ferienzeit.

Ausreichender Vorlauf hilft, Termindruck auf beiden Seiten möglichst zu vermeiden und gibt Planungssicherheit.

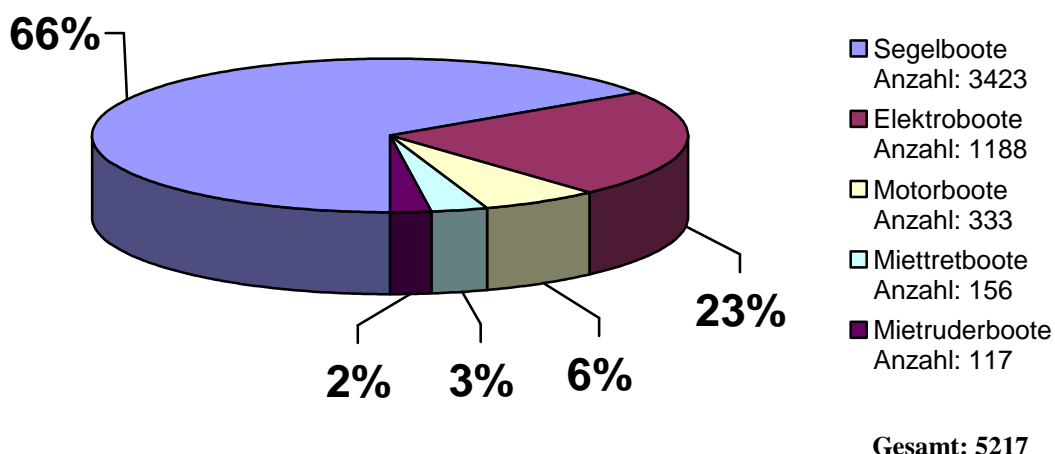
Bei nicht vorhersehbaren Notfällen (z. B. Wasserrohrbruch) helfen wir unverzüglich und unbürokratisch.

Die Untere Verkehrsbehörde in Traunstein hat folgende **Öffnungszeiten**:

Mo. bis Fr.:	08.00 bis 12.00 Uhr
Mo. und Do.:	14.00 bis 16.00 Uhr

Weitere Informationen zur Unteren Verkehrsbehörde sowie die benötigten Formulare sind unter www.traunstein.com abrufbar.

Boote auf dem Chiemsee und Waginger See im Jahre 2010



Landkreis Traunstein

Ludwig-Thoma-Str. 2

83278 Traunstein

Telefon: 0861/58-0

www.landkreis-traunstein.de